

A. Allgemeine Bestimmungen

Dies sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Firma Kind & Co. Edelstahlwerk GmbH.

I. Vertragsabschluss, Angebot

1. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart ist.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 2 Wochen seit Zugang anzunehmen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten ist. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließen die Preise die Verpackung und Lieferung an die von uns genannte Anschrift ein (Frachtkosten werden nicht bezahlt). Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Belegnummer angeben und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

III. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. An Berechnungen, Muster, Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentumsrecht und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und sind nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Dritten (auch Unterpelieferanten) gegenüber sind sie geheim zu halten und dürfen diesen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Auch Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden und gehen in unser Eigentum über. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und erlischt erst dann, wenn und soweit das entsprechende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Der Lieferant darf mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verben.
3. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
4. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
6. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant diese Verpflichtung schuldhaft, dann bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
7. Soweit die uns unter Abs. 4 und/oder Abs. 5 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

B. Ausführung der Leistung**I. Liefergegenstand und Leistungsumfang**

1. Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind.
2. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen bezüglich der technischen Lieferbedingungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit Normen wie DIN, VDI etc. bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern.
3. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für

eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind. Des Weiteren steht er dafür ein, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

4. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Umweltschutz-, Gefahrgut- und Unfallverhütungs-, Schutzbekleidungs Vorschriften) beachten.
5. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Anforderungen an Verpackungen und Verpackungsmaterialien, insbesondere der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Die Einhaltung ist durch geeignete Prozesse sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen.
6. Der Lieferant hat uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.
7. Im Rahmen der Zumutbarkeit können wir vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Mehr- und Minderkosten und weiteren Auswirkungen sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.

II. Lieferfristen, Liefertermine

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
2. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

III. Lieferungen, Gefährübergang

1. Die Lieferungen (einschließlich Verpackung) erfolgen auf Kosten des Lieferanten an dem von uns bezeichneten Ort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Belegnummer anzugeben. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtung auch von seinen Unterpelieferanten erfüllt wird. Sollte diese Angabe fehlen, sind entsprechende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

IV. Mängeluntersuchung, Mängelansprüche

1. Wir sind verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine Wareneingangskontrolle im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge durchzuführen. Solche Mängel werden dann unverzüglich, innerhalb einer Frist von (spätestens) 4 Arbeitstagen, von uns gerügt. Im Weiteren rügen wir versteckte Mängel unverzüglich, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftslebens entdeckt werden.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Dies beinhaltet auch, dass wir in jedem Fall berechtigt sind, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefährübergang.

C. Haftungsbeschränkungen und Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet uneingeschränkt, Haftungsbeschränkungen werden nicht vereinbart. Wenn der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist (Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich; er haftet selbst im Außenverhältnis), ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen freizustellen, wegen denen wir von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich dabei auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss. Ohne Zustimmung des Lieferanten sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.

D. Sonstiges**I. Anzuwendendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf“.

II. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort der Lieferung und Leistung ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
2. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Gummersbach. Wir sind berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

III. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.